

S a t z u n g

über die Benutzung und Unterhaltung der städtischen Feldwege in der Stadt Rauschenberg (Feldwegesatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) -, hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Rauschenberg stehende Feldwegenetz der gesamten Gemarkung der Stadt Rauschenberg und der Stadtteile mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Feldwege

Zu den Feldwegen gehören:

1. die Wegeparzelle
2. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Geländer und Absturzsicherungen, Grenzsteine (soweit vorhanden);
3. der Luftraum über dem Wegekörper;
4. der Bewuchs;
5. die Beschilderung
6. die Grenzsteine.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt Rauschenberg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die städtischen Feldwege dienen vorwiegend der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen sonstigen Flächen, Betrieben, landwirtschaftlichen Anwesen, Wohnhäusern und Freizeit- und Sporteinrichtungen. Die Benutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Reiter ist zulässig, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Magistrats.
- (2) Das Wegenetz kann von den Jagd ausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts sowie den Fischereiausübungsberechtigten genutzt werden, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 5 Zulassung der Wegebenutzung

- (1) Die Benutzung der Wege mit anderen Fahrzeugen bzw. zu anderen Zwecken als der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Nutzungen, insbesondere für Baumaßnahmen oder zum Verlegen bzw. Ausbessern von Versorgungsleitungen oder um zu gewerblich genutzten Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen ist unzulässig. Ausnahmen hiervon können durch den Magistrat genehmigt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann vom Magistrat auf formlosen Antrag erteilt werden. Für die Ausstellung der Erlaubnis wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rauschenberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
 - b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird bzw. im Falle der Sammelerlaubnis Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
 - c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll;
 - d) bei Lastkraftwagen und Anhängern die Angabe des zul. Gesamtgewichts und
 - e) eine Begründung.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges (einschließlich möglicher Genehmigungen) zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen.

Insoweit kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

- (4) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das darin bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).
- (5) Vor der erlaubnispflichtigen Benutzung der Feldwege sowie nach Abschluss der Maßnahme ist mit einem Vertreter des Magistrats eine Bestandsaufnahme des Wegezustands durchzuführen, um ggf. entstandene Schäden zu dokumentieren und bewerten zu können.

§ 6

Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an Feldwegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Hochwasser, Tauwetter oder Frost sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs sollte die Benutzung der Feldwege auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs kann die Benutzung der Feldwege durch den Magistrat im Benehmen mit den betreffenden Ortslandwirten vorübergehend oder teilweise beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Sperrung kann durch eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgen. Die Nutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Feldwege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 7

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- (1) Es ist nicht zulässig:
 1. die Wege entgegen der Zweckbestimmungen des § 4 zu befahren. Eine entsprechende Benutzung kann auf Antrag genehmigt werden.
 2. auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO sich so zu verhalten, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
 3. die Wege zu benutzen (z. B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines

wettermäßig bedingten Zustandes, wie z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen.

4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden.
 5. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Feldwege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben, umzupflügen, zu düngen, zu spritzen oder anderweitig zu beschädigen.
 6. auf den Feldwegen Fahrzeuge und Geräte von Ackerboden zu säubern oder Ackerboden auf den Wegen liegen zu lassen.
 7. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Feldwegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 8. auf die Feldwege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.
 9. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z. B. durch
 - a) Ausschütten von Dämmen,
 - b) Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
 - c) Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
 - d) Verunreinigung der Wegeentwässerung.
 10. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 11. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.
- (2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an Feldwegen dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Feldweg in starkem Maße verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern, so bald wie möglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Rauschenberg nach Anhörung des Verursachers die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen lassen.

- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Rauschenberg die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen.
- (4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

§ 9 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Feldwege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs auf ihren Grundstücken, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Feldwege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Dünger, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Feldweg gelangen, sind von den Eigentümern oder Besitzern der betreffenden Grundstücke umgehend zu beseitigen.
- (2) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.
- (3) Wird der Boden entlang eines Feldwegs bearbeitet, ist darauf zu achten, dass die Grundstücksgrenze eingehalten wird. Feldraine und Bankettbereiche dürfen nicht umgepflügt werden.
- (4) Bei nachweislichem Auspflügen von Grenzsteinen werden diese auf Kosten des Verursachers vom Amt für Bodenmanagement oder öffentlich-rechtlichen Vermessungsunternehmen erneuert bzw. neu gesetzt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Feldwege entgegen der Zweckbestimmung von § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
 - c) durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1),
 - d) Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt, düngt, spritzt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2),
 - e) Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§

- 7 Abs. 2 Nr. 3),
- f) durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Abs. 2 Nr. 4),
 - g) auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5),
 - h) die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 6)
 - i) als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Abs. 1),
 - j) ohne Genehmigung des Magistrates Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 11 Zwangmaßnahmen

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Feldwege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden; vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, 29.06.2021

Der Magistrat

Michael Emmerich
Bürgermeister